

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad Rheinstetten-Forchheim vom 01. November 2022

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Haus- und Badeordnung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Rheinstetten-Forchheim.

§ 2

VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen sind die Vereins- oder Übungsleiter sowie Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.
- (4) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (5) Das Hallenbadpersonal sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Badpersonals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betreiber oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Dem Besucher des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt.
Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (6) Aus Gründen des Schutzes vor Diebstahl, Beschädigung und unberechtigtem Betreten wird das Hallenbad, insbesondere der Kassen- und Foyerbereich, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 werden hierbei eingehalten. Im Verdachtsfalle können die Aufnahmen eingesehen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verteilung von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriften sowie die Nutzung des Hallenbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sowie die Durchführung jeglicher Kurse sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 PREISE

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte zur Benutzung des Hallenbades richten sich nach dem vom Gemeinderat der Stadt Rheinstetten beschlossenen Tarif. Der jeweils geltende Tarif wird durch Aushang am Kassensystem des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Der Eintrittsnachweis ist dem Hallenbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Einzeleintrittskarte gilt ausschließlich am Tag der Lösung und berechtigt zum einmaligen Besuch des Hallenbades.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgeltes.
- (5) Eintrittsentgelte werden nicht zurückerstattet und gekaufte Mehrfacheintrittskarten sowie Geldwertkarten nicht zurückgenommen.
- (6) Für verloren gegangene Mehrfacheintrittskarten und/oder Geldwertkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Badeingang bekannt gemacht
- (2) Das Hallenbad schließt aus technischen Gründen während der Sommerferien für ca. 4 Wochen. Die Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Badebereiche und das Solarium sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- (4) Die Badezeit ist unbegrenzt.
- (5) Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen bestimmter Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (6) Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teilbereichen bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.)

§ 5 ZUTRIITTSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der Entgeltordnung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten, Zugangsberechtigungen, Schrankechlüssel oder Werfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Besucher diese am Körper zu tragen, z. B. am Arm, und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.
Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder unter 7 Jahre ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson über 16 Jahre gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (5) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung (z. B. Neigung zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislaufkrankungen, etc.) nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und ausziehen, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Hallenbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt sein und die Einsichtsfähigkeit besitzen, die Haus- und Badeordnung zu beachten.
- (6) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - a. die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (Drogen, Alkohol oder Medikamente),

- b. die Tiere mit sich führen,
 - c. die an ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die fehlende Übertragungsgefahr der Krankheit verlangt werden) oder offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen).
 - d. gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (7) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. Solarium, werden sofort des Bades verwiesen.
- (8) Wer sich Zutritt zum Hallenbad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 6 VERHALTENSREGELN

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sowie sexuelle Belästigungen jeglicher Art sind verboten.
- (2) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, sowie jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers sind zu unterlassen.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird, vgl. hierzu § 6 Nr. 7 der Entgeltordnung für die Benutzung des Hallenbades Rheinstetten Forchheim vom 01.11.2022.
- (4) Der Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und/oder Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (5) In den Umkleide- und Duschbereich von Frauen dürfen Jungen unter 7 Jahren mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Mädchen im Herrenbereich.
- (6) Im Hallenbad ist von allen Badegästen handelsübliche Badekleidung zu tragen, wie z. B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Hier ist das Material ausschlaggebend. Das Tragen von Straßen- und Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen während des öffentlichen Badebetriebes nicht gestattet. Weiterhin sind folgende Bekleidungen nicht zugelassen:
 - Unterwäsche als Badekleidung bzw. das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung,
 - T-Shirts aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen, Ausnahme sind Schwimmshirts und Schwimmanzüge die für den Schwimmsport zugelassen sind,
 - Kopfbedeckungen, die nicht für den Badebetrieb zugelassen sind, z. B. Badekappen aus Kunsthaar

Die Entscheidung, ob Badebekleidung als üblich anzusehen ist, trifft das Hallenbadpersonal vor Ort. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie das Badpersonal vor dem Badebesuch bzw. vor Betreten der Becken.
- (7) Aus hygienischen Gründen dürfen Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Kinderwägen, Rollkoffern, etc. sind durch den Besucher oder dessen Begleitperson vor Betreten des Hallenbades zu reinigen.
- (8) Das Fahren mit Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern, City-Rollern, etc. ist im Hallenbad verboten.
- (9) Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
- (10) Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ist ohne deren ausdrücklicher Einwilligung nicht erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Filmen und Fotografieren der vorherigen Zustimmung der Stadt Rheinstetten.
- (12) Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet, zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Verwendung von Körperreinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (13) Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, z. B. nasse und/oder rutschige Bodenflächen.
- (14) Die Nutzung von Flossen, Schwimmpaddles, Schnorchel, Vollmasken und sonstige Auftriebsmittel sind in allen Becken nicht erlaubt. Im gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich ist die Nutzung von Schwimmhilfen erlaubt. Die Benutzung von

Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Im Einzelfall entscheidet das Hallenbadpersonal vor Ort. Im Zweifelsfalle kontaktieren Sie das Badpersonal in dem Hallenbad vor dem Badebesuch bzw. Betreten der Becken.

- (15) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (16) Die Sprunganlagen und Startblöcke dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person und dürfen nicht für turnerische Übungen und als Sitzgelegenheit genutzt werden. Dies gilt entsprechend für Einstiegsleitern und Absperrseile. Die Benutzung der Sprunganlagen und Startblöcke erfolgen auf eigene Gefahr und sind nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Der Springer hat sich vor dem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass das Schwimmbecken im Sprungbereich frei ist. Das absichtliche Springen in Richtung des Beckenrandes ist verboten. Nach dem Springen ist der Sprungbereich umgehend zu verlassen. Die Benutzung der Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Besucher hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Regelungen auf den Hinweistafeln sowie die Anweisungen des Badpersonals sind zu beachten. Eine Freigabe der Sprunganlagen erfolgt ausschließlich durch das Badpersonal. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (17) Das Apnoetauchen (Freitauchen) ist verboten.
- (18) Essen und Trinken in der Schwimmhalle sowie im Sanitär- und Umkleidebereich ist nicht erlaubt.
- (19) Behälter und Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan usw. dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden.
- (20) Anfallender Müll (z. B. Taschentücher, Windeln, Papier, Plastikflaschen, etc.) hat jeder Badegast eigenständig zu entsorgen. Hierfür sind die im Hallenbad aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.
- (21) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Hallenbades nicht erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas).
- (22) Fundsachen sind dem Hallenbadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (23) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Besucher während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (24) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen usw. dauerhaft belegt werden. Auf Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Badpersonal abgeräumt.
- (25) Bei Lehr- und Übungsstunden muss eine verantwortliche Person (Lehrer bzw. Übungsleiter) anwesend sein. Diese ist für alle erforderlichen Auf- und Abbaumaßnahmen verantwortlich und ist verpflichtet, die Anlage und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Verkehrssicherheit für die beabsichtigte Benutzung zu prüfen. Ferner muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem verantwortlichen Badpersonal zu melden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Übungsstätte und ihre Nebenräume spätestens bis zu dem Zeitpunkt geräumt sind, der in dem schriftlichen Antrag als Übungsende angegeben worden ist. Die Aufsichtsperson (Lehrer bzw. Übungsleiter) hat stets als erster seiner Gruppe das Bad zu betreten und als Letzter zu verlassen.
- (26) Am Eingang zum Hallenbad und an den Zufahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Für Besucher stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
- (27) Fahrräder und sonstige Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. in den bereitgestellten Fahrradständern abgestellt werden. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen.

§ 7 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Das Betreten des Hallenbades und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Unfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals oder wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage ein Mangel vorliegt.

- (3) Eine Haftung tritt nicht ein für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Badeordnung, unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtung oder von Verstößen gegen Weisungen des Badpersonals entstehen.
- (4) Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönlichen Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- (5) Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.
- (6) Wird die Benutzung des Hallenbads durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 9 INKRAFTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 01.04.2013 außer Kraft.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinstetten, den 19.10.2022

gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister